

Vergleich Strassenreglement

Version NEU	Version ALT
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, die Finanzierung und die Beiträge, den Unterhalt, sowie technische und strassenpolizeiliche Vorschriften. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.	Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, die Finanzierung und die Beiträge, den Unterhalt, sowie technische und strassenpolizeiliche Vorschriften. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.
Art. 2 Zweck Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes vom 21. März 1995	Art. 2 Zweck Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes vom 21. März 1995.
Art. 3 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG) Für Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, sowie für Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen ist zuständig a) bei Gemeindestrassen: Gemeinde Egozwil, Abteilung Bau und Infrastruktur b) bei öffentlichen Güterstrassen: Gemeinde Egozwil, Abteilung Bau und Infrastruktur, nach Rücksprache mit der Unterhaltsgenossenschaft Egozwil.	Art. 3 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG) Für Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, sowie für Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen ist zuständig a) bei Gemeindestrassen: Gemeinderat Egozwil b) bei öffentlichen Güterstrassen: Gemeindeammannamt Egozwil nach Rücksprache mit der Unterhaltsgenossenschaft Egozwil
II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung	II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung
Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4, 10 StrG) In der Gemeinde Egozwil bestehen folgende Strassenkategorien: a) Kantonsstrassen b) Gemeindestrassen c) Güterstrassen d) Privatstrassen Diese Strassenkategorien sind in den §§ 5 ff des Strassengesetzes vom 21. März 1995 umschrieben. Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat. Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.	Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4, 10 StrG) In der Gemeinde Egozwil bestehen folgende Strassenkategorien: a) Kantonsstrassen b) Gemeindestrassen c) Güterstrassen d) Privatstrassen Diese Strassenkategorien sind in den §§ 5 ff des Strassengesetzes vom 21. März 1995 umschrieben. Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter und Privatstrassen ist der Gemeinderat. Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG) Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt. Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 umschrieben.	Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG) Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt. Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 umschrieben.
Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG) Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt. Diese Klassen sind in § 2 der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 umschrieben.	Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG) Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt. Diese Klassen sind in § 2 der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 umschrieben.
Art. 7 Privatstrassen (§ 9 Abs. 1 StrG) Privatstrassen dienen zur Erschliessung eines Baugebietes und sind nicht dem Gemeingebrauch gewidmet. Sie können durch Dienstbarkeiten oder durch Öffentlicherklärung einer beschränkten öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Jegliche Strassen, die in einer Sackgasse enden, werden als Privatstrassen klassiert.	
III. Bau und Unterhalt	III. Bau und Unterhalt
Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten. Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.	Art. 7 Regeln der Strassenbautechnik Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten. Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.
Art. 9 Ausbaustandard Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und der Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.	Art. 8 Ausbaustandard Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und der Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.
Art. 10 Beleuchtung Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen und öffentliche Fusswege ausreichend, energieeffizient und umweltschonend zu beleuchten.	Art. 9 Beleuchtung Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.
Art. 11 Werkleitungen und Schächte Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.	Art. 10 Werkleitungen und Schächte Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden. Die Massnahmen sollen bewirken, dass a) die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs und des gebietsfremden Verkehrs reduziert werden. b) der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.	Art. 11 Verkehrsberuhigungsmassnahmen Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden. Die Massnahmen sollen bewirken, dass a) die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs und des gebietsfremden Verkehrs reduziert werden; b) der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.
Art. 13 Grundsatz Unterhalt (§ 78 StrG) Die Gemeinde Egolzwil, Abteilung Bau und Infrastruktur, bestimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen. Massgebend sind der Strassenzustand, die Verkehrssicherheit, finanzielle Möglichkeiten sowie die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse.	Art. 12 Grundsatz Unterhalt (§ 78 StrG) Der Gemeinderat bestimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen. Massgebend sind der Strassenzustand, die Verkehrssicherheit sowie die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse.
Art. 14 Winterdienst (§ 81 StrG) Die Gemeinde Egolzwil, Abteilung Bau und Infrastruktur, stellt den Routenplan für den Winterdienst aufgrund der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie der Anforderungen der Verkehrssicherheit auf. Die Gemeinde Egolzwil, Abteilung Bau und Infrastruktur, kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, führt die Gemeinde den Winterdienst auf Güter- und Privatstrassen ganz oder teilweise selbst aus.	Art. 13 Winterdienst (§ 81 StrG) Der Gemeinderat stellt den Routenplan für den Winterdienst aufgrund der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie der Anforderungen der Verkehrssicherheit auf. Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, führt die Gemeinde den Winterdienst auf Güter- und Privatstrassen ganz oder teilweise selber aus.
GESTRICHEN	Art. 14 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG) Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Art. 15 Unterhaltsvorschriften Strassenanlagen und ihre Bestandteile sind vor Schaden und Verunreinigung zu bewahren. Verschmutzte Strassen und ihre Bestandteile (z. B. Strasseneinlaufschächte) sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich durch den Verursacher zu reinigen (§ 30 StrG) Bankette dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden. Innerhalb der Sichtzone (Einmündungen, Kurven) ist die freie Sicht zu gewährleisten (§ 90 und 91 StrG, § 12 StrV). Strassenböschungen sind durch die Anstösser zu pflegen. Die Beweidung ist nur zulässig, wenn dadurch keine Schäden am Strassenkörper, an den Banketten oder an den Böschungen selbst entstehen. In das Lichtraumprofil einhängende Äste sind zu entfernen, wobei bei Güterstrassen generell eine lichte Höhe von 4.50 m und beidseits des Strassenrandes eine zusätzliche lichte Breite von 0.50 m einzuhalten ist. Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen im Bereich von Sickerleitungen sind untersagt. Pflanzen wie Erlen, Weiden, Eschen usw., deren Wurzeln in Sickerleitungen einzuwachsen drohen, sind unverzüglich zu entfernen. Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen bleiben vorbehalten. Die Gemeinde Egolzwil, Abteilung Bau und Infrastruktur, kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.	Art. 14 bis Unterhaltsvorschriften Strassenanlagen und ihre Bestandteile sind vor Schaden und Verunreinigung zu bewahren. Verschmutzte Strassen sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich durch den Verursacher zu reinigen (§ 30 StrG) Bankette dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden. Innerhalb der Sichtzone (Einmündungen, Kurven) ist die freie Sicht zu gewährleisten (§ 90 und 91 StrG, § 12 StrV). Strassenböschungen sind durch die Anstösser zu pflegen. Die Beweidung ist nur zulässig, wenn dadurch keine Schäden am Strassenkörper, an den Banketten oder an den Böschungen selbst entstehen. In das Lichtraumprofil einhängende Äste sind zu entfernen, wobei bei Güterstrassen generell eine lichte Höhe von 4.50 m und beidseits des Strassenrandes eine zusätzliche lichte Breite von 0.50 einzuhalten ist. Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen im Bereich von Sickerleitungen sind untersagt. Pflanzen wie Erlen, Weiden, Eschen usw., deren Wurzeln in Sickerleitungen einzuwachsen drohen, sind unverzüglich zu entfernen. Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen bleiben vorbehalten.												
IV. Finanzierung und Beiträge	IV. Finanzierung und Beiträge												
Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG und § 82 Abs 2 StrG) Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen im Perimeterverfahren folgende Beträge: <table data-bbox="94 1145 593 1254"> <tr> <td>Gemeindestrassen 1. Klasse</td><td>keine</td></tr> <tr> <td>Gemeindestrassen 2. Klasse</td><td>45 %</td></tr> <tr> <td>Gemeindestrassen 3. Klasse</td><td>80 %</td></tr> </table>	Gemeindestrassen 1. Klasse	keine	Gemeindestrassen 2. Klasse	45 %	Gemeindestrassen 3. Klasse	80 %	Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG und § 82 Abs 2 StrG) Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen im Perimeterverfahren folgende Beträge: <table data-bbox="1070 1145 1646 1254"> <tr> <td>Gemeindestrassen 1. Klasse</td><td>keine</td></tr> <tr> <td>Gemeindestrassen 2. Klasse</td><td>30 bis 50 %</td></tr> <tr> <td>Gemeindestrassen 3. Klasse</td><td>50 bis 80 %</td></tr> </table>	Gemeindestrassen 1. Klasse	keine	Gemeindestrassen 2. Klasse	30 bis 50 %	Gemeindestrassen 3. Klasse	50 bis 80 %
Gemeindestrassen 1. Klasse	keine												
Gemeindestrassen 2. Klasse	45 %												
Gemeindestrassen 3. Klasse	80 %												
Gemeindestrassen 1. Klasse	keine												
Gemeindestrassen 2. Klasse	30 bis 50 %												
Gemeindestrassen 3. Klasse	50 bis 80 %												
Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG) Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen der 1. bis 3. Klasse.	Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG) Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen der 1. bis 3. Klasse.												

Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 57 Abs. 2 StrG) Die Gemeinde leistet an die beitragsberechtigten Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen Beiträge: <table border="0"> <tr> <td>Güterstrassen 1. Klasse</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>Güterstrassen 2. Klasse</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>Güterstrassen 3. Klasse</td> <td>18 %</td> </tr> </table> der Kosten nach Abzug der kantonalen- und eidgenössischen Beiträgen.	Güterstrassen 1. Klasse	40 %	Güterstrassen 2. Klasse	25 %	Güterstrassen 3. Klasse	18 %	Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 57 Abs. 2 StrG) Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen Beiträge, welche so bemessen werden, dass den interessierten Grundeigentümern folgende Restkosten verbleiben: <table border="0"> <tr> <td>Güterstrassen 1. Klasse</td> <td>25 % im Talgebiet</td> </tr> <tr> <td></td> <td>20 % in der voralpinen Hügelize</td> </tr> <tr> <td>Güterstrassen 2. Klasse</td> <td>25 bis 50 %</td> </tr> <tr> <td>Güterstrassen 3. Klasse</td> <td>50 bis 100 %</td> </tr> </table> Der Gemeinderat ist ermächtigt den Beitragssatz an die Unterhaltsgenossenschaft aufgrund der Charakteristik des Strassennetzes pauschal festzulegen. Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.	Güterstrassen 1. Klasse	25 % im Talgebiet		20 % in der voralpinen Hügelize	Güterstrassen 2. Klasse	25 bis 50 %	Güterstrassen 3. Klasse	50 bis 100 %
Güterstrassen 1. Klasse	40 %														
Güterstrassen 2. Klasse	25 %														
Güterstrassen 3. Klasse	18 %														
Güterstrassen 1. Klasse	25 % im Talgebiet														
	20 % in der voralpinen Hügelize														
Güterstrassen 2. Klasse	25 bis 50 %														
Güterstrassen 3. Klasse	50 bis 100 %														
GESTRICHEN	Art. 18 Herabsetzung der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Baukosten von Güterstrassen herabsetzen, wenn einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würden.														
Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 40 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus.	Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG) Die Gemeinde übernimmt einen Beitrag von 35 % bis 45 % der ausgewiesenen Kosten der Unterhaltsgenossenschaft für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen. Den Winterdienst führt die Gemeinde auf eigene Kosten aus.														
Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen.	Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG) Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von 10 % bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt an den Privatstrassen auf eigene Kosten ausführen.														
V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen															

Art. 21 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG) Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen Fr. 0.10 pro m² und Tag, alle übrigen Benutzungen von Gemeinde und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten Fr. 2.50 bis 10.- pro m² und Tag Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglements (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.	
Art. 22 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG) Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt a) in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswerts pro Geschoss, b) in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswerts, c) in den übrigen Geschossen: für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 % des Bezugswerts pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 % des Bezugswerts pro Geschoss, d) für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswerts, insgesamt jedoch höchstens 25 % des Bezugswerts.	

Art. 23 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG) Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn e) Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder f) dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder g) dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder h) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht. Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben																																																	
VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften Art. 24 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG) Wo kein Nutzungsplan besteht, in welchem die Strassenabstände verbindlich festgelegt werden, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten: <table><tr><td>a) Gemeindestrassen</td><td>1. Klasse</td><td>3m</td></tr><tr><td></td><td>2. Klasse</td><td>3m</td></tr><tr><td></td><td>3. Klasse</td><td>3m</td></tr><tr><td>b) Güterstrassen</td><td>1. Klasse</td><td>3m</td></tr><tr><td></td><td>2. Klasse</td><td>2m</td></tr><tr><td></td><td>3. Klasse</td><td>2m</td></tr><tr><td>c) Privatstrassen</td><td></td><td>3m</td></tr><tr><td>d) Wege</td><td></td><td>2m</td></tr></table>	a) Gemeindestrassen	1. Klasse	3m		2. Klasse	3m		3. Klasse	3m	b) Güterstrassen	1. Klasse	3m		2. Klasse	2m		3. Klasse	2m	c) Privatstrassen		3m	d) Wege		2m	V. Strassenpolizeiliche Vorschriften Art. 21 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG) Wo kein Nutzungsplan besteht, in welchem die Strassenabstände verbindlich festgelegt werden, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten: <table><tr><td>a) zu Gemeindestrassen</td><td>1. Klasse</td><td>5 m</td></tr><tr><td></td><td>2. Klasse</td><td>4 m</td></tr><tr><td></td><td>3. Klasse</td><td>4 m</td></tr><tr><td>b) zu Güterstrassen</td><td>1. Klasse</td><td>4 m</td></tr><tr><td></td><td>2. Klasse</td><td>2 m</td></tr><tr><td></td><td>3. Klasse</td><td>2 m</td></tr><tr><td>c) zu Privatstrassen</td><td></td><td>4 m</td></tr><tr><td>d) zu Wegen</td><td></td><td>2 m</td></tr></table>	a) zu Gemeindestrassen	1. Klasse	5 m		2. Klasse	4 m		3. Klasse	4 m	b) zu Güterstrassen	1. Klasse	4 m		2. Klasse	2 m		3. Klasse	2 m	c) zu Privatstrassen		4 m	d) zu Wegen		2 m
a) Gemeindestrassen	1. Klasse	3m																																															
	2. Klasse	3m																																															
	3. Klasse	3m																																															
b) Güterstrassen	1. Klasse	3m																																															
	2. Klasse	2m																																															
	3. Klasse	2m																																															
c) Privatstrassen		3m																																															
d) Wege		2m																																															
a) zu Gemeindestrassen	1. Klasse	5 m																																															
	2. Klasse	4 m																																															
	3. Klasse	4 m																																															
b) zu Güterstrassen	1. Klasse	4 m																																															
	2. Klasse	2 m																																															
	3. Klasse	2 m																																															
c) zu Privatstrassen		4 m																																															
d) zu Wegen		2 m																																															
Art. 25 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG) Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen: a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen, b) Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze, c) Containerplätze, d) Balkone, e) Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen, f) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten, g) Stützmauern und Böschungen,	Art. 22 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG) Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen: a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen, b) Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze, c) Containerplätze, d) Balkone, e) Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen, f) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten, g) Stützmauern und Böschungen, h) öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.																																																

Art. 26 Abstände von Einfriedungen und Mauern Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG, Ausnahmen können gem. § 88 StrG gewährt werden. Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.	Art. 23 Abstände von Einfriedungen und Mauern Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG, Ausnahmen können gem. § 88 StrG gewährt werden. Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen
Art. 27 Ausnahmen Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten. Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.	Art. 24 Ausnahmen Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten. Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
Art. 28 Hängige Verfahren Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat oder der Gemeinde Egolzwil, Abteilung Bau und Infrastruktur, hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.	Art. 25 Hängige Verfahren Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.
GESTRICHEN	Art. 26 Aufhebung von Vorschriften Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird der Art. 18 des Bau- und Zonenreglementes vom 2. Juli 1991/24. April 1993 aufgehoben.
Art. 29 Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt am [Datum] in Kraft. Dieses Reglement ersetzt dasjenige von den Stimmberechtigten der Gemeinde Egolzwil am 25. September 2002 genehmigte Strassenreglement.	Art. 27 Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.